

**Die Haftung der Vorstandsmitglieder/ der
Verwaltungsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft
nach deutschem und türkischem Recht in
rechtsvergleichender Betrachtung***

Tahir Akgül**

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der aktienrechtlichen Haftung der Mitglieder des Vorstands/ Verwaltungsrates einer nicht konzerngebundenen Aktiengesellschaft wegen Pflichtverletzungen bei der Leitung der Gesellschaft nach § 93 AktG und Art. 336 THGB. Als solche ist sie eine rechtsvergleichende Arbeit. Die Arbeit gliedert sich in folgende Teile:

Im ersten Kapitel der Arbeit werden Rechtsbeziehungen zwischen dem einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates und der Aktiengesellschaft nach deutschem und türkischem Recht untersucht. Im zweiten Kapitel wird auf Fragen der Sorgfaltspflicht, die die Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder bei jeder Maßnahme der Gesellschaftsleitung zu beachten haben, eingegangen. Schließlich im dritten Kapitel wird die Haftung des Vorstands- und Verwaltungsrates in den verschiedenen möglichen Fällen untersucht.

* Dieser Artikel basiert auf der Magister Arbeit von Tahir Akgül. Die Magister Arbeit wurde im Jahr 2006 im Verlag Arıkan veröffentlicht.

** Dr. iur.

A) Die Rechtstellung eines Mitglieds des Vorstands/ Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft

I) Nach dem deutschen Recht

1) Rechtsverhältnisse zwischen dem Vorstandsmitglied und der Aktiengesellschaft

Es ist heute allgemein anerkannt, daß zwischen Vorstandsmitglied und Aktiengesellschaft (AG) zwei Rechtsverhältnisse bestehen: auf der einen Seite das organisationsrechtliche Bestellungsverhältnis, auf der anderen Seite das schuldrechtliche Anstellungsverhältnis. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen von § 84 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 und 5 AktG. Die beiden Rechtsverhältnisse bedingen sich nicht wechselseitig, sondern sie können ein unterschiedliches Schicksal haben.

a) Bestellung

Gemäß der zwingenden Bestimmung des § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG ist der Aufsichtsrat ausschließlich zuständiges Organ für die Bestellung der Vorstandsmitglieder. Dieses Bestellungsrecht des Aufsichtsrats kann weder durch seinen Beschluß noch durch eine Satzungsbestimmung einem Aufsichtsratsausschuß sowie einem einzelnen Aufsichtsratsmitglied oder der Hauptversammlung oder irgendeinem Dritten übertragen werden. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfordert nach §§ 84 Abs. 1, 108 Abs. 1 AktG einen wirksamen Beschluß des Gesamtaufichtsrats, welcher der einfachen Mehrheit bedarf. Durch eine Bestimmung der Satzung kann keine qualifizierte Mehrheit verlangt werden¹, sie widerspräche der zwingenden Zuständigkeit des Aufsichtsrats zur Bestellung der Vorstandsmitglieder.² Die Bestellung bedarf der Annahme von Seiten des Bestellten. Mit dem Zugang der Zustimmungserklärung ist ein körperschaftliches Verhältnis zwischen Vorstandsmitglied und der AG wirksam begründet, d.h. der Bestellte wird als Träger der Organstellung des Vorstandes der juristischen Person angegliedert.³

b) Anstellung

Bei der Anstellung des Vorstandsmitglieds handelt es sich um einen Vertrag, in dem das schuldrechtliche Verhältnis zwischen Vorstandsmitglied und der Gesellschaft entsteht. Der Beschluß

1 Meyer-Landrut, § 84 Anm. 2 Großkomm.; Baumbach-Hueck, § 108 Anm. 4 AktG Komm.

2 Hefermehl, § 84 Anm. 12 Komm. AktG.

3 Lenze, Diss. S. 82.

über den Anstellungsvertrag fällt wieder in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates (§ 84 Abs. 1 Satz 5). Der Anstellungsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag. Solange das AktG keine Sonderbestimmung enthält, finden die für gegenseitige Verträge allgemeingeltenden Vorschriften des §§ 323 ff. BGB Anwendung.⁴ Aus dem Anstellungsvertrag lassen sich hauptsächlich die Rechte und Pflichten des Vorstandsmitglieds ableiten, die ihn nicht als Organ, sondern als Partner des zweiseitigen, schuldrechtlichen Vertrages gegenüber der AG betreffen. Dieser Vertrag dient im Grunde genommen der Sozialabsicherung und Festlegung der Arbeitsbedingungen des Vorstandsmitglieds.⁵ In Anstellungsvertrag verpflichtet sich das Vorstandsmitglied, seine ganze Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Seine Leistung ist eine bestimmte Dienstleistung. Dabei kommen zwei Vertragstypen in Frage: Auftrag oder Dienstvertrag. Bei der rechtlichen Unterscheidung des Auftrags von dem Dienstvertrag kommt es im deutschen Recht darauf an, ob die Tätigkeit entgeltlich übernommen wurde. Arbeitet das Vorstandsmitglied unentgeltlich (ehrenamtlich), so finden die Vorschriften des BGB für den Auftrag (§§ 662 ff. BGB) Anwendung. Betätigt es sich aber gegen Entgelt, was nach § 612 Abs. 1 BGB vermutet wird, dann spricht man vom Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat⁶(§ 611 BGB). Im deutschen Recht ist der freie bzw. selbständige Dienstvertrag von dem unselbständigen Dienstvertrag (Arbeitsvertrag) zu unterscheiden. Das Abgrenzungskriterium zwischen beiden Verträgen ist, ob die Tätigkeit in einer abhängigen Stellung ausgeübt wird.⁷ Folglich ist ein Arbeitsvertrag dann gegeben, wenn der Dienstverpflichtete den Weisungen des Dienstherrn unterliegt und ihm Arbeitszeit und -ort allgemein vorgeschrieben sind.

2) Die Auswirkung des Anstellungsvertrags auf die Haftung des Vorstandsmitglieds

Das Bestellungsverhältnis bzw. die Organstellung bildet die Grundlage der sich aus § 93 AktG ergebenden Haftung. Das heißt aber nicht, daß der Anstellungsvertrag gegenüber dem Bestellungsakt jede Bedeutung verliert. Der dem Bestellungsakt nachfolgende Anstellungsvertrag kann dazu dienen, die vom Aktiengesetz, der

4 Meyer-Landrut, § 84 Anm. 15 Großkomm.

5 Lenze, Diss. S. 100.

6 Meyer-Landrut, § 84 Anm. 15 Großkomm.; Baumbach-Hueck, § 84 Anm. 8 AktG Komm; Mertens, § 84 Anm.33 Kölner Komm.

7 Larenz, Schuldrecht II, Besonderer Teil, § 52 s. 250 ff.; Medicus, Schuldrecht II, S. 147 ff.

Satzung oder der Geschäftsordnung dem Vorstandsmitglied auferlegten organisationsrechtliche Pflichten zu konkretisieren⁸ oder inhaltlich näher zu umschreiben.

3) Beginn und Ende der Haftung des einzelnen Mitglieds des Vorstands

Die Haftung des Vorstandsmitglieds besteht kraft Gesetzes und beruht unmittelbar auf seiner Organstellung. Hierbei kommt es also nicht auf das Bestehen eines wirksamen Anstellungsvertrages an. Demnach beginnt die Haftung zu dem Zeitpunkt, zu dem das Vorstandsmitglied in die Organisation der AG eingegliedert worden ist und damit zugleich die von ihm zu erfüllenden Pflichten entstanden sind.⁹ Dies ist von dem Moment an dem Fall, an dem die Zustimmungserklärung des jeweiligen Vorstandsmitglieds zur Bestellung der Gesellschaft zugeht.

II) Nach türkischem Recht

1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Verwaltungsratsmitglied und der Gesellschaft

a) Unterschiede zwischen türkischem und deutschem Aktienrecht hinsichtlich des für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zuständigen Organs und der Wahlbarkeitsvoraussetzungen

Im türkischen Aktienrecht wird das Verwaltungsratsmitglied gemäß Art. 312 Abs. 1 THGB durch die Generalversammlung gewählt. Dies gehört zu ihren unübertragbaren Aufgaben. Ein anderer wesentlicher Unterschied besteht zwischen türkischem und deutschem Recht in den Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Verwaltungsorgan. Im Gegensatz zu § 76 AktG bestimmt Art. 312 THGB: „Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Aktionären zusammen. Werden Nichtaktionäre als Mitglieder gewählt, so dürfen sie ihr Amt erst antreten, nachdem sie die Aktionärseigenschaft erworben haben“.

b) Entstehung des Rechtsverhältnisses und seine rechtliche Qualifikation

Im Gegensatz zu § 84 AktG enthält das THGB keine derartige Bestimmung, von der unmittelbar abgeleitet werden kann, daß zwi-

8 Lenze, Diss. S. 102; Baums, Geschäftsleitervertrag S. 55; Schwarz, Diss. S. 26.

9 Godin-Wilhelmi, § 93 Anm. 3 Aktiengesetz; Golling, Diss. S. 26.

schen dem einzelnen Verwaltungsratsmitglied und der AG die auf zwei einzelnen Rechtsgeschäften beruhenden Doppelrechtsverhältnisse, einerseits das organisationsrechtliche Bestellungsverhältnis, andererseits das schuldrechtliche Anstellungsverhältnis, bestehen. Aufgrund des Fehlens jener gleichbedeutenden Regelung wird diese Aufteilung des zwischen dem Verwaltungsratsmitglied und der AG bestehenden Rechtsverhältnisses in zwei separate Rechtsbeziehungen in der herrschenden türkischen Literatur mit der Argumentation abgelehnt, daß das eine Rechtsgeschäft ohne das andere praktisch unwirksam sei. Demnach bestehe aufgrund des Wahlaktes und dessen Annahme zwischen dem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrates und der Aktiengesellschaft ein einheitliches Rechtsverhältnis, das zwei Komponenten innehat: die Organstellung und die Anstellung. Diese zwei Komponenten werden zu einem einheitlichen Rechtsverhältnis, und zwar zu einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis, resümiert. Auf die Frage, wann und wodurch der Vertrag zustande kommt, wird folgendermaßen geantwortet: Die Wahl des Aktionärs in den Verwaltungsrat stelle sich nicht als einseitiges Rechtsgeschäft dar, sondern die Generalversammlung als das gemäß Gesetz für die Wahl zuständige Organ offeriere dem Aktionär im Verwaltungsrat einen Sitz, d.h. es stelle einen Antrag zum Abschluß eines Vertrags. Der wesentliche Inhalt des Antrags gehe aus den Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten, der Reglemente und der Generalversammlungsbeschlüsse betreffend die Stellung des Verwaltungsrates hervor. Der Gewählte sei nicht verpflichtet, den in Form einer Wahl an ihn gerichteten Antrag anzunehmen. Der Inhalt dieses Vertrags sei nicht durch ausschließlich freie Parteiabrede bestimmt, sondern er ergebe sich überwiegend aus den Bestimmungen des

Gesetzes und der Satzung.

2) Die Rechtsnatur der Haftung des einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrat gegenüber der Gesellschaft

In der türkischen Literatur wird von einer überwältigenden Mehrheit die Meinung vertreten, daß die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern ausschließlich auf vertraglicher Grundlage beruhen. Dieser Meinung nach besteht zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Verwaltungsrats eine vertragliche Rechtsbeziehung. Demnach haftet das Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft gegenüber, weil es seine mittels Annahme der Wahl übernommenen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

B) Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Vorstands/ Verwaltungsrates

I) Maß und Umfang der Sorgfaltspflicht eines Vorstandsmitglieds im deutschen Recht

§ 93 AktG stellt an die Spitze seiner Vorschriften über Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder die Bestimmung: „Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftleiters anzuwenden.“ Die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftleiters ist eine über „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nach § 276 BGB sowie „die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ nach § 241 aHGB oder „eines ordentlichen Geschäftsmanns“ in § 347 HGB hinausgehende, gesteigerte Sorgfalt.

Das einzelne Vorstandsmitglied kann sich als Rechtfertigungsgrund zum Beispiel nicht darauf berufen und damit entschuldigen, daß es seine Fähigkeiten bzw. Erfahrungen überschätzt habe, oder daß es fachlich überfordert sei, oder daß es andere persönliche Probleme wegen seines hohen Alters habe. In solchen Fällen muß das Vorstandsmitglied von Anfang an die Vorstandsstellung ablehnen oder aber sein Amt im nachhinein niederlegen, wenn sich Verhältnisse drastisch ändern bzw. sich zeigt, daß das einzelne Vorstandsmitglied für dieses Amt nicht geeignet ist.¹⁰ Aus der Pflicht zur Sorgfalt der ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter wird im deutschen Schrifttum¹¹ als höchstes Gebot gefolgert, daß die Vorstandsmitglieder bei allen Maßnahmen den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden haben. Unter dem Gesichtspunkt der sorgfältigen Unternehmensleitung ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, unangemessene, unverhältnismäßige Risiken zu vermeiden. Je höher der mögliche Schaden und je wahrscheinlicher der Schadenseintritt, umso zwingender ist die Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten.

Ein bestimmtes Kriterium für den Umfang der von den Vorstandsmitgliedern anzuwendenden Sorgfalt stellt weiterhin die Treuepflicht des Vorstandsmitglieds dar.¹² Auch diese Pflicht fällt mit der Bestellung dem einzelnen Vorstandsmitglied ipso iure zu.¹³

10 Schilling, § 93 Anm. 9 Großkomm.

11 Hefermehl, § 93 Anm. 13 Komm. AktG; Baumbach-Hueck, § 93 Anm. 6 AktG Komm.; Mertens, § 93 Anm. 29 Kölner Komm.; Schilling, § 93 Anm. 9 Großkomm.; Godin-Wilhelmi, § 93 Anm. 4 Aktiengesetz.

12 Golling, Diss. S. 35.

13 Vgl. Hüffer, § 93 Anm. 5 AktienG.

Die Treuepflicht erfordert von dem Vorstandsmitglied, seine Arbeitskraft, Kenntnisse und Erfahrungen ohne Vorbehalt in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Die Vorstandsmitglieder müssen aufgrund dieser Treuepflicht bei der Ausübung der Leitungsfunktion mit allen Kräften in erster Linie „für die Interessen der Gesellschaft“ eintreten. Aus der Treuepflicht folgt schließlich direkt eine Pflicht zur Verschwiegenheit.¹⁴

II) Sorgfaltspflicht eines Verwaltungsratsmitglieds im türkischen Recht

1) Im Allgemeinen

Bei der Bestimmung der Sorgfaltspflicht der Verwaltungsratsmitglieder bediente sich der Gesetzgeber des gegenwärtigen THGB einer sehr umständlichen Methode, nämlich einer langen Kette von Verweisen. Als Ausgangspunkt dient die Bestimmung des Art. 320 THGB. Er ist mit „Maß der Sorgfalt der Mitglieder“ überschrieben und lautet im Text: „Hinsichtlich des Maßes der Umsicht und Sorgfalt, welche die Mitglieder der Verwaltungsrates in den Angelegenheiten der Gesellschaft anzuwenden haben, gilt die Vorschrift des Art. 528 Abs. 2 TOG.“ Art. 528 TOG regelt dagegen das Maß der Sorgfalt der unentgeltlich geschäftsführenden und entgeltlich geschäftsführenden Mitglieder der einfachen Gesellschaft. Hierzu schreibt Art. 528 Abs. 2 TOG vor: „Der geschäftsführende Gesellschafter, der für seine Tätigkeit Entgelt bezieht, haftet nach den Bestimmungen über den Auftrag“. Die Haftung des Beauftragten ist im türkischen Recht in Art. 390 TOG verankert. Erster Absatz dieses Artikels enthält folgende Bestimmung: „Der Beauftragte haftet im Allgemeinen nach den Bestimmungen über die Haftung der Arbeitnehmer.“ Die Vorschriften über die Haftung des Arbeitnehmers finden sich dagegen in Art. 320 ff. TOG, insbesondere die Sorgfaltspflicht in Art. 321 Abs. 2 TOG mit folgendem Wortlaut: „Der Arbeitnehmer hat die übernommene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen. Er ist für den Schaden verantwortlich, den er vorsätzlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zugefügt hat. Das Maß der Sorgfalt, für die der Arbeitnehmer einzustehen hat, bestimmt sich nach dem Vertrag, unter der Berücksichtigung des für die Arbeit erforderlichen Bildungsgrades und der Fachkenntnisse, die der Arbeitgeber gekannt hat oder hätte kennen sollen, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers.“

¹⁴ Baumbach-Hueck, § 93 Anm. 7 AktG Komm.; Hefermehl, § 93 Anm. 15 Komm. AktG.

b) Maß der Sorgfaltspflicht eines Verwaltungsratsmitglieds

Unter Berücksichtigung der oben festgestellten Bestimmung ist es kaum möglich, allgemeingültig zu beantworten, welches Maß an die Sorgfalt des Arbeitnehmers anzulegen ist. Im Lichte der türkischen Doktrin¹⁵ und Rechtsprechung¹⁶ ist zusammenfassend festzuhalten: Der Maß der Sorgfalt, die das Mitglied des Verwaltungsrates bei seinen organschaftlichen anzuwenden pflegt, ist ein objektiver. Sein Verhalten wird nämlich am Verhalten „eines vernünftigen und gewissenhaften Geschäftsmannes“ gemessen. Jener Sorgfaltsmaßstab ist jedoch kein absoluter, sondern er erfährt eine gewisse Relativierung durch die Natur und Größe, wie auch die Situation des jeweiligen Unternehmens, das vom betreffenden Verwaltungsratsmitglied geführt wird.

Der Maßstab der Sorgfalt darf durch die vertragliche Vereinbarung zwischen Verwaltungsratsmitglied und Gesellschaft nicht vermindert werden. Eine solche Vereinbarung ist unzulässig. Gegen die Zulässigkeit spricht nämlich der Umstand, daß der im Art. 321 TOG verankerten objektiven Maßstab lediglich „das Minimum“ an Sorgfalt bildet, das auf jeden Fall zu erwarten ist. Aus demselben Grund ist die Frage aber zu bejahen, ob der Sorgfaltsmaßstab durch vertragliche oder statutarische Bestimmungen verschärft werden darf.¹⁷

C) Haftungstatbestände

I) Die Haftung des Vorstandsmitglieds in den Fällen des § 93 Abs. 3 AktG

1) Allgemeine Bemerkungen

§ 93 Abs. 3 AktG beinhaltet neun besondere Tatbestände, die die Zuwiderhandlung gegen wichtigen Vorschriften des Aktiengesetzes enthalten, welche hauptsächlich der Sicherung und Enthaltung der Kapitalgrundlage und des Vermögenbestands der Aktiengesellschaft dienen.¹⁸ Für die Aktiengesellschaft ist die Kapitalgrundlage von besonderer Bedeutung. Grund dafür ist der Gläubigerschutz.

15 Helvacı, Diss. S. 43 ff.; Çamoğlu, Doz. S. 73; Poroy/Tekinalp/Çamoğlu, Ortaklıklar S.267; Ansay, ASH S. 133; İmregün, Kara Ticaret S. 334; Pulaşlı, Şirketler Hukuku S. 251.

16 Y. 11. HD 8.1.1975, 2 YKD 217, 1976 ; Y. 11. HD. 17.12.1974,2. YKD 206, 1976.

17 Vgl. Arslanlı, AŞ Organizasyonu S. 168; Mimaroglu, Diss. S.35.

18 Schilling, § 93 Anm. 24 Großkomm.

Da im Gegensatz zu Personengesellschaften nur die Aktiengesellschaft als juristische Person, nicht aber die Aktionäre gegenüber den Gläubigern haften, stellt der Nennbetrag des Grundkapitals für sie quasi eine Art Garantieziffer dar. Der Gesetzgeber kann zwar durch die Vorschriften des § 93 Abs. 3 AktG den Eintritt der Verluste nicht verhindern, wohl aber verbietet er dadurch die grundlose Verringerung des Grundkapitals. Von daher bildet die Einhaltung dieser Vorschriften eine der entscheidendsten Aufgaben des Vorstands als Leitungsorgan sowie dessen Überwachung durch den Aufsichtsrat.

2) Rechtliche Bedeutung der besonderen Tatbestände des § 93 Abs. 3 AktG

Das Aktiengesetz stellt in Abs. 2 des § 93 den allgemeinen Haftungstatbestand auf. Ein Vorstandsmitglied haftet der Gesellschaft gegenüber, wenn es durch sein schuldhaftes und pflichtwidriges Verhalten einen Schaden am Gesellschaftsvermögen verursacht und zwischen dem Verhalten und dem Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Hingegen zählt das Gesetz in Abs. 3 schwerwiegende Pflichtverletzungen beinhaltende Tatbestände auf, wobei es an den Abs. 2 also den Grundtatbestand anknüpft.

Deswegen muß die Fassung vom Abs. 3 folgendermaßen interpretiert werden: Die Vorstandsmitglieder sind insbesondere im Falle des Vorliegens der unten aufgeführten Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn alle anderen Voraussetzungen der Haftung des Abs. 2, vor allem ein Schaden, vorhanden sind. Die rechtliche Bedeutung der besonderen Tatbestände des Abs. 3 für die Haftung der Vorstandsmitglieder liegt vor allem auf dem beweisrechtlichen Gebiet. Hier spricht nämlich das Gesetz die Vermutung aus, daß der Gesellschaft durch das Vornehmen der in Abs. 3 aufgeführten Handlungen ein Schaden in Höhe des entzogenen oder vorenthaltenen Betrages entstanden ist.¹⁹ Daraus folgt also, daß die Beweislast hinsichtlich des Schadens gesetzlich umgekehrt wird.

II) Die Haftung des Verwaltungsratsmitglied in den Fällen des Art. 336 Abs. 1 Nr. 1-4 THGB

Das THGB stellt in Abs. 1 des Art. 336 besondere Tatbestände der Haftung auf. Dagegen ist der Grundtatbestand der Haftung in

19 Hefermehl, § 93 Anm. 36 Komm. AktG; Mertens, § 96 Anm. 87 Kölner Komm.; Schilling, § 93 Anm. 27 Großkomm; Baumbach-Hueck, § 93 Anm. 10 AktG Komm.; Hüffer, § 93 Anm. 22

Nr. 5 verankert. Deswegen muß die Vorschrift der Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 1 S. 2 des Art. 336 THGB folgendermaßen verstanden werden²⁰: „Die Verwaltungsratsmitglieder haften sowohl der Gesellschaft wie auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern gegenüber als Gesamtschuldner für den Schaden, den sie durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen von Gesetz oder Satzung zugewiesenen Pflichten verursacht haben. Die Verwaltungsratsmitglieder sind insbesondere gesamtschuldnerisch verantwortlich:

1. wenn die von den Aktionären auf die Aktienbeträge geleisteten Zahlungen nicht in Ordnung sind;
2. wenn die verteilten und gezahlten Gewinnanteile nicht echt sind;
3. wenn die gesetzlich zu führenden Bücher nicht vorhanden oder unordentlich geführt sind;
4. wenn die Beschlüsse der Generalversammlung ohne –gerechtfertigten– Grund nicht ausgeführt sind.

Diese Aufzählung erfolgt aber gewiß „nicht erschöpfend“. Allen diesen Tatbeständen ist jedoch gemeinsam, daß sie einen „groben Verstoß“ gegen Verschiedene „unentbehrliche Verwaltungsratspflichten“ enthalten, denen wichtige Grundsätze des Aktienrechts zugrundeliegen oder deren Einhaltung in beweisrechtlichen Hinsichten von besonderer Bedeutung ist. Anders als im deutschen Aktienrecht kann somit nicht allgemein gesagt werden, es handle sich bei diesen besonderen Tatbeständen der Haftung um eine gesetzliche Vermutung für den Gesellschaftsschaden. Man könnte jedoch meinen, daß mit Eintritt der Zuwiderhandlung in Nr. 1 und Nr. 2 ein Schaden in Höhe des entzogenen oder vorenthaltenen Betrags als entstanden vermutet wird. Diese Zuwiderhandlungen führen nämlich nach gewöhnlichem Lauf der Dinge und der Lebenserfahrung zu einer Schädigung der Gesellschaft. In diesem Fall hätte das in Anspruch genommene Mitglied die Beweislast, daß ein Schaden nicht eingetreten ist. Allen diesen besonderen Fällen des Art. 336 Abs. 1 Nr. 1-4 THGB ist auch gemeinsam, daß aufgrund der Bestimmung des Abs. 2 die gesamtschuldnerische Haftung fort-dauert, auch wenn die Erfüllung dieser aufgeführten Pflichten gem. Art. 319 THGB auf ein Mitglied des Verwaltungsrates übertragen worden ist. Diese Bestimmung indiziert auch, daß der Gesetzgeber auf diese Pflichten angesichts ihrer wesentlichen Funktionen einen besonderen Wert legt.

20 Domaniç, Serh 655.

III) Haftung der Verwaltungsratsmitglieder im Falle der Aufteilung und Delegation der Verwaltungsratskompetenzen nach türkischem Recht

1) Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund des Art. 312 Abs. 1 THGB besteht die Verwaltung aus mindestens drei Mitgliedern, die aufgrund der Satzung oder durch die Generalversammlung gewählt werden. Das Gesetz enthält aber keine Bestimmung über Aufteilung und Zuweisung der einzelnen Kompetenzen unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats. Es verlangt nur in verschiedenen Normen, auch wenn sie rechtlich unübersichtlich und verwirrend angeordnet sind, daß die Satzung bestimmen kann, ob und inwiefern die Geschäftsführung und Vertretung, unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats zu verteilen oder an sie sowie an Dritte zu delegieren sind. Fehlen solche Bestimmungen, so stehen die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gemeinsam zu. Die Normen, die Grundlage für die Aufgabenverteilung und Delegation bilden und zugleich hinsichtlich der aktienrechtlichen Haftung von besonderer Bedeutung sind, sind folgende:

- Art. 318 Abs. 1 THGB (Verwaltungsratspräsident)
- Art. 318 Abs. 2 THGB (Verwaltungsratsausschüsse)
- Art. 319 Abs.1 THGB (Kompetenzverteilung unter Verwaltungsratsmitgliedern)
- Art. 319 Abs. 2 THGB (Kompetenzdelegation an Verwaltungsratsmitglieder und Dritten)
- Art. 342 THGB (Bestellung der Direktoren)

2) Aufgabenverteilung gem. Art. 318 THGB

Art. 318 THGB erteilt dem Verwaltungsrat die Ermächtigung für die Ausstattung seiner internen Organisation. Demnach kann der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden (Präsident) und für den Fall von dessen Abwesenheit einen stellvertretenden Vorsitzenden bezeichnen und aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse für Verwaltungstätigkeiten bestellen. Die Bestellung des Verwaltungsratspräsidenten und die darauf beruhende interne Aufgabenverteilung ruft demzufolge weder die vorrangige Haftung des Präsidenten noch die Befreiung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder von ihrer Haftung hervor.

aa) **Rechtliche Bedeutung des Verwaltungsratsausschusses**

Laut Art 318 Abs. 2 THGB kann der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen „aus seinen Mitgliedern Ausschüsse oder Kommissionen bilden, damit sie auf den Geschäftsgang achten, die dem Verwaltungsrat vorzulegenden Angelegenheiten vorbereiten, über alle wichtigeren Angelegenheiten, vor allem über die Aufstellung der Bilanz, Bericht erstatten und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates überwachen.“

Das deutsche Aktiengesetz enthält in § 107 Abs. 3 eine zu Art. 318 Abs.2 THGB analoge Bestimmung. Der Unterschied zwischen beiden Vorschriften liegt darin, daß in dem deutschen Aktiengesetz vorhandene Ausschüsse auch endgültig beschließen können, während sich in Art. 318 Abs. 2 THGB keine solche Regelung darüber findet. Nach meiner Meinung will der türkische Gesetzgeber mit Verankerung dieses Artikels nicht die Schaffung eines neuen, speziellen Organs empfehlen, sondern durch eine interne Verteilung bestimmter Verwaltungsfunktionen die Aufgaben des schwerbeweglichen Verwaltungsrats erleichtern. Die Ausschüsse, die auch endgültig beschließen können, sollen nicht nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats gebildet werden, sondern sie können nur aufgrund statutarischer Ermächtigung und unter der Bedingung bestellt werden, daß die dem Ausschuß übertragenen Aufgaben eingehendem Organisationsreglement geregelt sind. Gem. Art. 318 Abs. 2 könne den Verwaltungsratsausschüssen nur die verwaltungsinternen Aufgaben übertragen werden. Sie gehören zu so genannter Verwaltung im engeren Sinne. Die Übertragung solcher Aufgaben bildet aber nicht den Gegenstand einer Delegation in Art. 319 THGB. Deswegen sieht das Gesetz vor, daß die Bestellung des Ausschusses sowie eine Aufgabenübertragung auf den Ausschuß ohne Bestimmung in der Satzung zulässig ist. Diese Aufgaben werden jedoch nicht zur selbständigen Erledigung übertragen, sondern sie können nur zur Ausführung, Vorbereitung oder Kontrolle den Ausschüssen zugewiesen werden. Den Ausschüssen kommt somit keine Entscheidungsbefugnis zu. Dies fällt allein in den Kompetenzbereich des Gesamtverwaltungsrats. Daher können sich die restlichen Verwaltungsratsmitglieder, die nicht zum Ausschuß gehören, von der Haftung nicht befreien, wenn der Gesellschaft infolge der Handlung eines Ausschußmitglieds bezüglich der ihm übertragenen Aufgabe ein Schaden entstanden ist. Die Haftung bleibt mithin ungeteilt, also dem Gesamtverwaltungsrat solidarisch.²¹

21 Arslanlı, AŞ Organizasyonu S. 122; Ünal, Murahhaslara Bırakma S. 70.

3) Kompetenzverteilung und Delegation gem. Art. 319 THGB

a) Allgemeine Bemerkungen

Art. 319 THGB stellt eine der wichtigen gesetzlichen Grundlagen dar, die dem Verwaltungsrat die Freiheit lassen, seine innere Organisation selbst zu konstruieren. Er schreibt vor: „In der Satzung ist zu bestimmen, ob die Verwaltungs- und Vertretungsangelegenheiten (d.h. Geschäftsführung und Vertretung) unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates aufgeteilt werden sollen oder nicht, falls sie aufgeteilt werden, wie es geschehen soll. Mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats ist die Vertretungsmacht für die Gesellschaft zu verleihen.“ Dagegen enthält Art. 319 Abs. 2 THGB die Bestimmung: „In der Satzung kann der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat die Befugnis eingeräumt werden, die Vertretungsmacht und die Verwaltungsangelegenheiten im ganzen oder in gewisser Beziehung Delegierten, die Mitglieder des Verwaltungsrats sind, oder Direktoren, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu überlassen. Fehlen derartige Bestimmungen, so ist die Vorschrift des Art. 317 THGB anzuwenden.“

Hierzu ist allgemein zu sagen, daß der Abs. 1 die gesetzliche Grundlage zu Aufgaben- und Befugnisverteilung an die Mitglieder des Verwaltungsrats regelt, Abs. 2 dagegen die gesetzliche Grundlage zur Delegation der Aufgaben - bzw. Befugnisse - an Mitglieder des Verwaltungsrats sowie an Dritte geregelt. Diese begriffliche Unterscheidung spielt gewiß nicht nur bezüglich der gesetzgeberischen Systematik eine wichtige Rolle, sondern sie ist auch im Hinblick auf haftungsrechtliche Aspekte von besonderer Bedeutung. Denn die Haftungsverhältnisse unter den Verwaltungsmitgliedern variieren je nachdem, ob und wie die Kompetenzen (Aufgaben und Befugnisse) des Verwaltungsrats verteilt oder delegiert wurden. Deswegen wird im Folgenden zuerst der Begriff „Verteilung der Kompetenzen“ und anschließend „Delegation der Kompetenzen“ untersucht.

b) Verteilung der Kompetenzen unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats gem. Art.319 Abs. 1 THGB

Da die Aktiengesellschaft in der Türkei den verschiedenartigsten wirtschaftlichen Bedürfnissen dient, erfordert ihre Organisation dementsprechend weitgehende Flexibilität. In diesem Zusammenhang tritt die Regelung von Art. 319 Abs. 1 THGB. Diese Regelung gibt dem Verwaltungsrat die Ermächtigung, seine Kompetenzen, d.h. die Befugnisse und die Aufgaben, welche Verwaltungs- und

Vertretungsangelegenheiten anbelangen (d.h. Verwaltungskompetenzen) unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats zu verteilen. In der Praxis wird wohl von den meisten Gesellschaften im Wege der statutarischen Bestimmung dem Verwaltungsrat eine generelle Ermächtigung erteilt, wonach der Verwaltungsrat die Kompetenzen nach seinem Gutdünken unter seinen Mitgliedern verteilen darf. Das ist zweifellos zulässig²² und zweckmäßiger. Die Kompetenzverteilung aufgrund der satzungsmäßigen Ermächtigung erfolgt in der Sitzung des Gesamtverwaltungsrats durch Beschluß.

Das türkische Aktienrecht sieht für die Verwaltungsmitglieder wegen der Pflichtverletzung als Prinzip die gesamtschuldnerische Haftung vor. Das türkische Handelsgesetzbuch setzt sich aber im Art. 336 Abs. 2 über dieses Prinzip hinweg, indem es bestimmt, daß nur das in Frage kommende Mitglied haftet, während die gesamtschuldnerische Haftung keinen Platz greift, wenn die Erfüllung der Pflichten, welche von den in Nr. 1-4 des Abs. 1 THGB aufgestellten Pflichten ausgenommen sind, gem. Art. 319 THGB auf ein Mitglied übertragen worden ist. Abgesehen vom Grundsatz von „Treu und Glauben“ erfordert auch die gem. Art. 320 THGB von den Verwaltungsmitgliedern bei der Leitung der Gesellschaft erwartete allgemeine Sorgfaltspflicht, daß bei einer Kompetenzenverteilung alle Verwaltungsratsmitglieder bei anderen Ressortbereichen darauf achten müssen, ob sie auch ordnungsgemäß verwaltet werden. Es besteht also für alle Verwaltungsmitglieder eine allgemeine Überwachungspflicht.

In der türkischen Literatur²³ wird fast einhellig die Meinung vertreten, daß die Kompetenzverteilung ohne statutarische Ermächtigung für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit und Geltung hat. Ihr kommt jedoch hinsichtlich der Organisation eine innere Bedeutung im Sinne von Art. 318 Abs. 2 THGB zu.²⁴ Die Beschlüsse des mit einem Ressort beauftragten Mitgliedes gelten als solche des Gesamtverwaltungsrates. Denn es fehlt ihm wegen des Fehlens der satzungsmäßigen Ermächtigung die Befugnis für die alleinige Beschlußfassung. In einer solchen Situation haften alle Mitglieder des Verwaltungsrats für den einem von ihnen zugewiesenen Kompetenzbereich gesamtschuldnerisch.²⁵

22 Çamoğlu, Doz. S.168; Arslan, Diss. S.57.

23 Arslanlı, AŞ Organizasyonu S. 122; Çamoğlu Doz. S. 169; Arslan, Diss. S. 58 ff.; Ünal, Diss. S. 109.

24 Vgl. Arslanlı, AŞ Organizasyonu S. 122; Çamoğlu Doz. S. 169; Arslan, Diss. S. 58 ff.; Ünal, Diss. S. 109.

25 Çamoğlu, Doz 169; Arslan, Diss. S. 60.

**c) Kompetenzen Delegation an Mitglieder des
Verwaltungsrates und Dritte gem. Art. 319 Abs. 2
THGB**

aa) Allgemeine Bemerkungen

Artikel 319 Abs. 2 THGB schreibt vor, daß der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat in der Satzung die Befugnis eingeräumt werden kann, die Vertretungsmacht und die Verwaltungsangelegenheiten im Ganzen oder in gewisser Beziehung an Delegierte, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind, oder an Direktoren, die nicht einmal Aktionäre zu sein brauchen, zu delegieren. Wie aus dem eindeutigen Wortlaut des Art. 319 Abs. 2 THGB hervorgeht, verlangt der Gesetzgeber hinsichtlich der Delegation der Kompetenzen zwei formelle Zulässigkeitserfordernisse: Einerseits die statutarische Ermächtigung der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats hierzu, andererseits den jeweiligen Beschluß des ermächtigten Organs über die Delegation.

Diese Vorschrift bestimmt hier zwar keine klare Grenze für die Delegation, sie soll aber auf keinen Fall dahingehend interpretiert werden, daß der Verwaltungsrat alle seine Kompetenzen grenzenlos an Delegierte und Direktoren übertragen darf und sich somit zugleich der Haftung vollkommen entziehen kann. Die undelegierbare Kompetenz des Verwaltungsrats wird in der aktienrechtlichen türkischen Literatur²⁶ terminologisch als „Oberleitung der Gesellschaft“ bezeichnet. Die Frage, welche konkreten, bedeutenden Entscheidungen unter den Begriff „Oberleitung“ fallen, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beantworten. Hierbei sind insbesondere die Art und Größe sowie der Zweck des jeweiligen Unternehmens ausschlaggebend. Neben der Oberleitung der Gesellschaft als grundsätzlicher, undelegierbarer Kompetenz des Verwaltungsrats, welche auch nicht Gegenstand selbst der weitgehendsten Delegation sein darf, weil sie dabei dem Verwaltungsrat immerhin die Existenzberechtigung gewährleistet, müssen weiterhin Oberaufsichtspflicht –und Oberaufsichtsrecht- über den Geschäftsgang beim Verwaltungsrat verbleiben.

bb) Haftung bei der Delegation der Kompetenzen

aaa) Haftung der Delegierten und Direktoren

Die Direktoren und die Delegierten fungieren im ihnen übertragenen Kompetenzbereich als selbstständiges -aber fakultatives-

26 Ünal, Murahhaslara Birakma S. 81; Arslan, Diss. S. 48 ff.

Organ der Gesellschaft. Das heißt, sie bekommen im Umfang der delegierten Kompetenzen die Freiheit, die erforderlichen maßgeblichen Entscheidungen eigenständig zu fällen. Im Gegensatz zu den Ausschüssen des Verwaltungsrats erhalten sie also die übertragenen Aufgaben zur selbstständigen Erfüllung.²⁷ Deswegen sind der Delegierte und der Direktor für den in diesem ihnen übertragenen Kompetenzbereich entstandenen Schaden am Gesellschaftsvermögen grundsätzlich persönlich verantwortlich. Die gesetzliche Grundlage dieser Tatsache findet sich für Delegierten in der klaren Regelung des Art. 336 Abs. 2 THGB. Sie schreibt nämlich vor: „wenn die Erfüllung einer der durch das Gesetz oder die Satzung dem Verwaltungsrat auferlegten Pflichten gem. Art 319 auf ein Mitglied des Verwaltungsrates übertragen worden ist, so trifft die Haftung allein das in Frage kommende Mitglied ...“.²⁸ Hier stellt sich nun die Frage, welche Vorschriften auf die Haftung der Delegierten und Direktoren angewandt werden. Denn der Art. 319 THGB als einzige Regelung über die Delegierten und Direktoren, enthält keine Bestimmung darüber. Zu dieser Frage wird von der allgemein anerkannten Lehre in der türkischen Literatur²⁹ ausgeführt, daß die Delegierten und Direktoren gemäß den Vorschriften der Art. 336-341 THGB, welche die Haftung der Mitglieder der Verwaltungsrats statuieren, haften sollen. Auch Kassationsgerichtshof der Türkei teilt diese Auffassung in seinen einschlägigen Entscheidungen.³⁰ Die Begründung dieser Auffassung, ergibt sich aus der selbstständigen Organstellung des Delegierten und des Direktors: Sie treten nämlich im Rahmen der delegierten Kompetenzen an die Stelle des Verwaltungsrats und fungieren genauso wie der Verwaltungsrat prinzipiell unabhängig von anderen Organen. Daher ist es wohl angemessen und sachgerecht, daß sie für den Schaden, den sie bei der Erfüllung der ihnen delegierten Pflichten schuldhaft verursacht haben, nach den Vorschriften der Art. 336 ff. THGB und grundsätzlich allein verantwortlich sein müssen. Nach allgemeiner Ansicht in der türkischen Literatur³¹ unterscheidet sich jedoch die Haftung der Delegierten und Direktoren von der Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats in der Frage der Sorgfaltspflicht. Demnach ist an die Sorgfalt der

27 Y. 11. HD. 19.2.1993 T. E. 727 K. 1074: Eris, AS Hukuku S. 228.

28 Diese Vorschrift wird in der türkischen Literatur einheitlich weit interpretiert. Sie findet auch Anwendung für die Direktoren, die nicht dem Verwaltungsrat angehören.

29 Çamoğlu, Doz S. 172; Helvacı, Diss. S. 78 ff.; Arslan, Diss S. 135 ff.

30 Y. 11. HD. 30.09.1960 T.E. 1738/K. 2460 zitiert bei Çamoğlu, Doz S. 164; Y. 11. HD. 26.03.1963 T.E. 5061/K. 1630 zitiert bei Çamoğlu, Doz. S. 164; Y. 11. HD. 13.06.1994 T.E. 1104/K. 5001: Eriş, AŞ Hukuku S. 228,229.

31 Çamoğlu Doz. S. 14; Arslan, Diss. S. 143.

Delegierten und Direktoren, welche sie bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben anzuwenden haben, ein strengerer Maßstab zulegen. Dies beruht auf dem Umstand, daß sie hauptsächlich wegen ihrer besseren Sachkenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse für ein gewisses Sachgebiet eingesetzt werden. Insofern sind beispielsweise die Anforderungen, die an die Sorgfalt eines Direktors der Marketingabteilung einer großen Publikums-AG gestellt werden, deutlich strenger als diejenige (im Hinblick auf Marketing) an die Sorgfalt eines schlichten Verwaltungsratsmitglieds.

bbb) Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats im Falle der Bestellung der Delegierten und Direktoren

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach Art. 319 Abs. 2 THGB aufgrund einer statutarischen Ermächtigung die ihnen zustehenden Verwaltungskompetenzen (Geschäftsführung und Vertretung) im Ganzen oder zum Teil an die Delegierten oder Direktoren übertragen. Geben die Verwaltungsratsmitglieder nur einen Teil der ihnen zustehenden Kompetenzen im zulässigen Rahmen an Delegierte oder Dritte weiter, so vermindert sich deren Kompetenzbereich und somit genauso die Verantwortlichkeit um diese delegierte Kompetenzen. Nach der einhelligen Auffassung der Lehre in der Türkei beschränkt sich die Verantwortung der Delegierenden (Gesamtverwaltungsrat) im Falle der Delegation der kompletten Kompetenzen der Verwaltung auf die Sorgfalt bei der Auswahl (*cura in eligendo*), Instruktion (*cura in instruendo*) und Überwachung (*cura in custodiendo*) der Delegationsempfänger (der Delegierten und Direktoren). Es sind diejenigen Kompetenzen, die trotz der umfangreichsten Delegation die Existenz des Verwaltungsrats als Organ der Gesellschaft rechtfertigen bzw. sichern.

4) Bestellung der Direktoren nach Art. 342 THGB

a) Allgemeine Bemerkungen

In Art. 342 gewährt das türkische HGB -anders als das deutsche AktG- den Aktiengesellschaften noch eine weitere Möglichkeit zur freien Gestaltung der Organisation der Verwaltung. Nach diesem Artikel kann durch Bestimmung in der Satzung oder durch Beschluß der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates ein Direktor, der Mitglied des Verwaltungsrates oder Aktionär ist, bestellt werden. Diesem Direktor -im Unterschied zum Direktor im Sinne von Art. 319 Abs. 2 THGB- darf nur ein Teil der Gesellschaftsangelegenheiten, welcher die Ausführung betrifft, übertra-

gen werden. Ihm stehen also keine -beschließenden- Verwaltungskompetenzen zu. Der Direktor im Sinne von Art. 342 THGB führt die ihm übertragenen Funktionen, und zwar die alltäglichen Geschäfte der Gesellschaft, aber „unter der Beaufsichtigung und nach der Anweisungen des Verwaltungsrats“³² aus. Enthält die Satzung keine gegenteilige Bestimmung, so kann der Direktor jederzeit vom Verwaltungsrat abbestellt werden (Art. 343 THGB). Der Direktor stellt ferner eine dem Gesamtverwaltungsrat unterstellte Ausführungsinstanz dar.³³ Dies bedeutet aber nicht, daß er gar keine selbständigen Entscheidungen treffen kann. Er kann im Rahmen seiner Funktion selbstständig die maßgebenden Entscheidungen treffen.³⁴ In diesem Zusammenhang kann er beispielsweise ein Marketingdirektor unabhängig vom Verwaltungsrat bestimmen, ob und wie die Arbeitsverteilung unter den ihm unterstellten Angestellten erfolgen soll.

b) Die Unterschiede zwischen dem Direktor im Sinne von Art. 342 THGB und im Sinne von Art. 319 Abs. 2 THGB

Das türkische Aktienrecht kennt zwei Arten von Direktoren. Ersterer nennt sich terminologisch „murahas müdür“, zu Deutsch „beauftragter Direktor“ (Art. 319 Abs. 2 THGB), während der zweite nur als Direktor (Art. 342 THGB) bezeichnet wird. Im Folgenden werden die wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Direktoren dargestellt:

1. Der erste Unterschied zeigt sich schon in der Voraussetzung der Bestellung. Während für die Bestellung des beauftragten Direktors gem. Art. 319 THGB eine ausdrückliche statutarische Ermächtigung erforderlich ist, setzt die Regelung von Art. 342 THGB keine solche Ermächtigung für die Bestellung eines Direktors voraus, sondern überläßt die Entscheidung direkt der Gesellschaft (bzw. deren Organen).

2. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß, während der Direktor im Sinne von Art. 342 THGB sowohl unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats als auch unter den Aktionären der Gesellschaft oder unter denjenigen, die nicht einmal Aktionäre zu sein brauchen, ausgewählt werden kann, kann ein beauftragter Direktor nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats sein.

32 Mimaroglu, Diss. S. 77; Arslanlı, AŞ Organizasyonu S. 208; Çamoğlu, Doz. S.161.

33 Ünal, Diss. S. 111.

34 Domaniç, Şerh S.720.

3. Der beauftragter Direktor wird durch die Generalversammlung oder durch den Verwaltungsrat bestellt. Dagegen hat der Verwaltungsrat die Befugnis zur Bestellung der Direktor, wenn die Satzung diesbezüglich nichts regelt.

4. Der beauftragte Direktor ist der Leiter und mehrmals auch der Vertreter der Gesellschaft. Der Direktor im Sinne von Art. 342 THGB hat keine Eigenschaft als Leiter oder Vertreter der Gesellschaft. Der Direktor ist wie ein Angestellter der beauftragten Direktoren oder des Verwaltungsrats zu sehen.

5. Der beauftragte Direktor kann nur von der Generalversammlung abbestellt werden, auch wenn er durch den Verwaltungsrat bestellt ist. Der Direktor kann gem. 343-344 THGB durch den Verwaltungsrat abbestellt werden.

Wenn der beauftragter Direktor unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats ausgewählt wird, bekommt er den Namen "murahas üye", zu Deutsch "beauftragte Mitglied".

c) Haftung der Direktoren im Sinne von Art. 342 THGB wegen Pflichtverletzung

Die Haftung des Direktors regelt das THGB in Art. 342 THGB. Demnach „ist der Direktor nach Maßgabe der für die Mitglieder des Verwaltungsrats geltenden Haftungsbestimmungen der Gesellschaft, den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern verantwortlich, wenn er die ihm durch Gesetz, Satzung oder andere die Geschäftsbesorgung regelnde Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß oder gar nicht erfüllt“. Er kann sich darauf nicht berufen, sich nach Weisung und unter Aufsicht des Verwaltungsrats zu betätigen und sich somit der Haftung entziehen (Art 342 Satz 2 THGB). Denn, wie bereits erwähnt, steht dem Direktor im Rahmen seiner Betätigung, trotz der im Vergleich zum beauftragten Direktor unselbständigen Stellung, die Befugnis zu, selbständig die maßgebenden Entscheidungen zu treffen. Deswegen soll er die Konsequenzen seiner Entscheidungen grundsätzlich allein tragen.

d) Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats im Falle der Bestellung eines Direktors

Art. 346 Satz 1 THGB bestimmt ganz eindeutig, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht für den Schaden, welche die Direktoren bei der Erfüllung ihnen übertragener Aufgaben verursacht haben, zur Verantwortung gezogen werden können. Für diesen Schaden haften die Direktoren grundsätzlich „persönlich“. Dieser

in Satz 1 statuierte Grundsatz erfährt aber gleich im zweiten Satz des Art. 346 THGB drei Ausnahmen, in denen die Mitglieder des Verwaltungsrats für den entstandenen Schaden solidarisch mit Direktoren der Gesellschaft gegenüber haften, welche die Direktoren bei der Erfüllung ihnen übertragener Aufgaben verursacht haben. Dies sind folgende:

1. Wenn der Verwaltungsrat unfähige Direktoren bestellt, haftet der Verwaltungsrat mit dem Direktor solidarisch. Eine solche Haftung ist auszuschließen, wenn ungeeignete Direktoren durch Bestimmung in der Satzung oder durch Beschluss der Generalversammlung bestellt werden.

2. Die Verwaltungsratsmitglieder haften auch, wenn sie „den für die Gesellschaft schädlichen Handlungen der Direktoren untätig zugeschaut haben“.

3. Schließlich haften die Verwaltungsratsmitglieder nach Art. 346 Satz 2 THGB ausnahmsweise der Gesellschaft gegenüber gemäß der Vorschrift des Art. 336 THGB für den Schaden, den sie dadurch verursacht haben, dass sie die Direktoren für Angelegenheiten ermächtigt haben, für welche der Verwaltungsrat nicht zuständig war.

IV) Haftung der Vorstandsmitglieder im Falle der Geschäftsverteilung (bzw. Aufgabenverteilung) und der Delegation der Geschäftsführungsbefugnisse nach deutschem Recht

1) Geschäftsverteilung

a) Allgemeine Bemerkungen

Im deutschen Aktienrecht stellen die Regelungen der §§ 76, 77, 78 AktG die charakteristischen Organisationsnormen für das Organ „Vorstand“ dar. Nach § 76 AktG obliegt dem Vorstand des deutschen Vorstands-Aufsichtsrats-Systems die Befugnis und Pflicht, die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Diese Leitung umfaßt die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (§§ 77, 78 AktG). Unter Geschäftsführung im deutschen Aktienrecht versteht man jede vom Vorstand für die Gesellschaft vorgenommene Handlung, ohne daß es jedoch darauf ankommt, ob sie tatsächlicher Natur, wie beispielsweise bei Maßnahmen im Bilanzwesen, oder rechtgeschäftlicher Natur ist, wie z.B. die Kreditwährung an Dritte sowie der Verkauf der hergestellten Produkte.³⁵

³⁵ Hefermehl, § 77 Anm. 1 Komm. AktG; Mertens, § 77 Anm. 2 Kölner Komm.;

Insofern ist die Vertretung der Gesellschaft auch keine von der Geschäftsführung zu unterscheidende Handlung, vielmehr bildet sie den Teil der Geschäftsführung, der die rechtliche Außenhandlung des Vorstands umfaßt.³⁶

In der Praxis lassen sich insbesondere bei den größeren Gesellschaften, die vom Vorstand zu behandelnden mannigfaltigen Maßnahmen der Geschäftsführung nicht von allen Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich wahrnehmen. Das gleichzeitige Tätigwerden aller Mitglieder des Vorstands auf demselben Areal verhindert nämlich ein sachgerechtes Funktionieren des Vorstands.³⁷ Daher ist es wie in der türkischen auch in der deutschen Aktienrechtpraxis durchaus üblich, daß die Geschäfte des Vorstands (d.h. dessen Aufgaben) nach örtlichen, organisatorischen, fachlichen und personellen Gesichtspunkten auf einzelne Mitglieder des Vorstands verteilt werden.³⁸

Das deutsche Aktiengesetz enthält im Gegensatz zu Art. 319 des türkischen HGB keine ausdrückliche Regelung, die die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern regelt. Diesbezüglich kennt aber das deutsche AktG in § 77 Abs. 1 Satz 2 eine mittelbare Bestimmung, die als gesetzliche Grundlage der Geschäftsverteilung auf einzelne Vorstandsmitglieder angesehen wird: nach § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG kann nämlich durch die Satzung oder Geschäftsordnung von dem Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung abgewichen werden.

Den Organisationsnormen des Vorstandes (§§ 76 ff. AktG) ist nicht zu entnehmen, ob alle Aufgaben des Vorstands durch die Satzung oder Geschäftsordnung auf einzelne Mitglieder verteilt werden dürfen. Nach allgemeiner Ansicht der deutschen Literatur³⁹ ist aber der Geschäftsverteilung dadurch eine -materielle- Grenze gesetzt, daß ein bestimmter Kreis von Aufgaben des Vorstands dem Gesamtvorstand vorbehalten und daher einer Geschäftsverteilung entzogen ist. Bei diesem Kreis handelt es sich um die sogenannten „organschaftlichen Mindestzuständigkeiten“. Das sind solche Zuständigkeiten, die dem Vorstand nicht entzogen werden könnten, ohne daß er sich in unzulässiger Weise seinen Organfunktionen

Wiesner, § 22 Anm. 1 S. 174 ff. Münchener.

36 Wiesner, § 22 Anm. 1 S. 175 Münchener.

37 Hefermehl, § 77 Anm. 16 Komm. AktG.

38 Hefermehl, § 77 Anm. 16 Komm. AktG; Meyer- Landrut, § 77 Anm. 3 Großkomm.; Mielke, Leitung S. 51 ff.; Golling, Diss. S. 49.

39 Frels, Geschäftsverteilung, ZHR 1959 S. 24 ff.; Hefermehl, § 77 Anm. 22 Komm. AktG; Meyer- Landrut, § 77 Anm. 2 Großkomm.; Hüffer, § 77 Anm. 18 AktienG; Mertens, § 77 Anm. 19 Kölner Komm.

entäußern und aufhören würde, ein Vorstand im Sinne des Gesetzes zu sein.⁴⁰ Die folgenden Aufgaben werden in der Literatur⁴¹ übereinstimmend unter diese Mindestzuständigkeiten gezählt: die Vorbereitung und Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse (§ 83 AktG), die laufende Berichterstattung an den Aufsichtsrat (§ 90 AktG), die Sorge für die Buchführung (§ 91 AktG), die Pflichten des Vorstands bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der AG (§ 92 AktG), das Verlangen nach einer Entscheidung der Hauptversammlung über die Fragen der Geschäftsführung nach § 119 Abs. 2 AktG, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§§ 242, 264 HGB).

b) Die rechtliche Wirkung der Geschäftsverteilung

aa) Im Allgemeinen

Wie im türkischen Aktienrecht bewirkt die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Vorstands auch im deutschen Aktienrecht, daß das Vorstandsmitglied, dem in der Satzung oder Geschäftsordnung ein besonderer Arbeitsbereich zugewiesen wurde, für diesen Bereich die alleinige Geschäftsführungsbefugnis enthält und die übrigen Mitglieder des Vorstands von der selbständigen Geschäftsführung in diesem fremden Bereich „grundsätzlich“ ausgeschlossen werden. Nach allgemeiner Ansicht der Literatur⁴² werden aber damit die übrigen Mitglieder für den fremden Arbeitsbereich nicht von jeder Verantwortung vollkommen frei. Während das Mitglied, dem ein bestimmter Arbeitsbereich zugewiesen wurde, die anfallenden Geschäfte gem. § 93 Abs. 1 AktG mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auszuführen hat, verwandelt sich dagegen, so die einhellige Ansicht⁴³ der deutschen Literatur, die sorgfältige Geschäftsführungspflicht der übrigen Vorstandsmitglieder in eine Pflicht, die Tätigkeit ihres Kollegen zu beaufsichtigen.

40 Frels, Geschäftsverteilung, ZHR 1959 S. 26.

41 Hefermehl, § 77 Anm. 22 Komm. AktG; Meyer-Landrut, § 77 Anm. 2 Großkomm.; Mertens, § 77 Anm. 19 Kölner Komm.

42 Frels, Geschäftsverteilung, ZHR 1959 S. 27 ff.; Dose, Rechtsstellung S. 55 ff.; Spieker Verantwortlichkeit, DB 1962 S. 927 ff.; Hefermehl, § 77 Anm. 20 Komm. AktG; Meyer-Landrut, § 77 Anm. 3 Großkomm.; Mertens, § 77 Anm. 18, 19 Kölner Komm.; Wiesner, § 22 Anm. 13 Münchener.

43 Frels, Geschäftsverteilung, ZHR 1959 S. 24 ff.; Dose, Rechtsstellung S. 55 ff.; Spieker Verantwortlichkeit, DB 1962 S. 927 ff.; Dreher, Verantwortlichkeit, ZGR 1992 S. 60 ff.; Mielke Leitung S. 74; Hefermehl, § 77 Anm. 20 Komm. AktG; Meyer-Landrut, § 77 Anm. 2 Großkomm.; Hüffer, § 77 Anm. 15, 18 AktienG; Mertens, § 77 Anm. 20 Kölner Komm.; Wiesner, § 22 Anm. 13 S. 178 Münchener.

bb) Haftung des Vorstandsmitglieds, dem ein Arbeitsbereich zugewiesen wurde und seiner Vorstandskollegen

Ist die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Vorstands den formellen und materiellen Voraussetzungen entsprechend vorgenommen, so trägt jedes Mitglied in erster Linie für den ihm zugewiesenen Arbeitsbereich die volle Verantwortung.⁴⁴ Haben die Vorstandsmitglieder die Arbeitsverteilung (nach fachlichen, örtlichen, betriebsorganisatorischen und ähnlichen Gesichtspunkten) ohne Berücksichtigung der formellen Gültigkeitsvoraussetzungen, also ohne eine entsprechende Bestimmung in der Satzung oder in der Geschäftsordnung, lediglich unter sich beschlossen, so ändert sich prinzipiell nichts an dem Grundsatz der aktienrechtlichen gesamtschuldnerischen Haftung aller Vorstandsmitglieder in § 93 Abs. 1 und 2 AktG.⁴⁵

2) Delegation der Geschäftsführungsbefugnisse

a) Allgemeine Bemerkungen

Im deutschen Aktiengesetz befindet sich keine inhaltlich mit dem Art. 319 Abs. 2 THGB übereinstimmende Vorschrift, die dem Vorstand (oder Hauptversammlung) die Befugnisse einräumt, die Angelegenheiten der Geschäftsführung einer oder mehreren Personen, Mitgliedern des Vorstands oder Dritten zu überlassen. Das deutsche Aktiengesetz weist in § 76 Abs. 1 die Leitung der Gesellschaft pauschal dem Vorstand zu. In der Praxis trifft man es aber bei den größeren Gesellschaften an, daß die Leitung der Gesellschaft nicht nur durch den Vorstand erfolgt, sondern an leitende Angestellte der Gesellschaft delegiert werden. Der Grund dafür liegt in erster Linie – wie in der türkischen Praxis – darin, daß die Vorstandsmitglieder bei dem Umfang der anfallenden Aufgaben und Geschäfte einer solch großen Aktiengesellschaft der Arbeit grundsätzlich nicht gewachsen sind. Jedoch bleibt von der Delegation ein Kernbereich der Leitungsaufgaben ausgeschlossen. Insofern deckt sich der Aufgabenbereich des leitenden Angestellten der Gesellschaft grundsätzlich mit dem des Direktors im Sinne von Art. 342 THGB.⁴⁶

44 Mertens, § 93 Anm. 54 Kölner Komm.; Hefermehl, § 93 Anm. 26 Komm. AktG; Schilling, § 93 Anm. 21 Großkomm; Spieker Verantwortlichkeit, DB 1962 S. 928.

45 Golling, Diss. S. 52 ff; Kust, Sorgfaltspflicht, WM 1980 S. 761.

46 Kapitel III, III, 4, d) „Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats im Falle der Bestellung eines Direktors“.

b) Haftung der Vorstandsmitglieder bei der Delegation der Geschäftsführungsbefugnisse an leitende Angestellte der Gesellschaft

Die Antwort der Frage hängt von der Rechtsstellung des Angestellten gegenüber der Gesellschaft und dem Vorstand ab. Die leitenden Angestellten sind die Erfüllungshilfen der Gesellschaft.⁴⁷ Sie nehmen die ihnen delegierten auszuführenden oder vorzubereitenden Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft gegenüber eigenverantwortlich wahr, sind aber dabei in dem vom Vorstand vorgegebenen Rahmen eingebunden und unterliegen jederzeit dessen Abänderungs- bzw. Weisungsbefugnis. Daher können die Vorstandsmitglieder, die nach § 93 AktG nur für Eigenverschulden haften, für die Angestellten, die in der Ausübung ihrer Aufgaben der Gesellschaft pflichtwidrig einen Schaden zugefügt haben, zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie bei der Auswahl, der Anweisung und der Organisation sowie bei der Überwachung der Angestellten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht angewandt haben.⁴⁸ Insofern stimmt die haftungsrechtliche Situation der Vorstandsmitglieder bezüglich der Angestellten der Gesellschaft mit der der Verwaltungsmitglieder in Bezug auf Bestellung der Direktoren im Sinne des Art. 342 THGB überein.⁴⁹

V) Haftung der Mitglieder des Vorstands/ Verwaltungsrates im Falle der Ausführung bzw. Nichtausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung/ Generalversammlung

1) Nach deutschem Recht

a) Allgemeine Bemerkungen

Hat ein Mitglied des Vorstands der Gesellschaft durch eine pflichtwidrige Handlung der Gesellschaft Schaden zugefügt, so tritt nach § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG keine Ersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft ein, wenn die schadenstiftende Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht. Gesetzmäßig sind die Beschlüsse⁵⁰: 1. Wenn sie weder nichtig noch an-

47 Hefermehl, § 93 Anm. 31 Komm. AktG.

48 Mielke, Leitung S. 114; Mertens, § 93 Anm. 19 Kölner Komm.; Hefermehl, § 93 Anm. 31 Komm. AktG.

49 Kapitel III, III, 4, d) „Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats im Falle der Bestellung eines Direktors“.

50 Buambach-Hueck, § 93 Anm. 12 AktG Komm.; Schilling, Großkomm. § 93 Anm. 32, 33; Golling, Diss. S. 78.

fechtbar sind und 2. Wenn sie die Hauptversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefaßt hat. Im Folgenden wird auf diese beiden Voraussetzungen ausführlich eingegangen. Dieser Haftungsausschluß beschränkt sich jedoch nur auf die Haftung gegenüber der AG. Nach § 93 Abs. 5 AktG kann die Ersatzpflicht gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft eintreten, auch wenn die Handlung des Vorstandsmitglieds auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht.

b) Vorliegen eines weder nichtigen noch anfechtbaren Beschlusses der Hauptversammlung

Im deutschen Aktienrecht sind die Nichtigkeitsgründe der Hauptversammlungsbeschlüsse in § 241 AktG katalogartig zusammengefaßt. Liegt ein Nichtigkeitsgrund beim Beschluß vor, so muß der Vorstand die Ausführung des Beschlusses unterlassen. In § 243 AktG werden dagegen die Gründe für die Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse genannt. Es besteht jedoch keine allgemeine Verpflichtung für einzelne Vorstandsmitglieder, jeden Hauptversammlungsbeschluß, zu dessen Anfechtung sie berechtigt sind, anzufechten. Zur Anfechtung verpflichtet sind sie vielmehr, wenn sie erkennen müssen, daß der Beschluß die Interessen der Gesellschaft verletzt⁵¹ oder nach § 245 Nr. 5 AktG, wenn sie durch die Ausführung des Beschlusses eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder sich ersatzpflichtig machen würden.⁵²

2) Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates im Falle der Ausführung bzw. nicht Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung nach türkischem Recht

a) Allgemeine Bemerkungen

Die Generalversammlung im türkischen Recht erhält ihre Kompetenzen zum großen Teil vom Gesetz zugewiesen. Daneben können auch durch die Satzung ihre Befugnisse und Verpflichtungen erweitert werden. Im türkischen Recht⁵³ gilt die allgemeine Vermutung zugunsten der Generalversammlung: die Generalversammlung ist allgemein für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, deren

51 Baumbach-Hueck, § 245 Anm. 6 AktG Komm.; Mertens § 93 Anm. 31, 118 Kölner Komm.

52 Mertens § 93 Anm. 31, 118 Kölner Komm.

53 Arslanlı, AŞ Organizasyonu S. 4, 6; Ansay, AŞH S. 169; Kemahloğlu, Diss. 6, 8; Çamoğlu, Doz. S. 48.

Erledigung durch das Gesetz oder die Satzung nicht den übrigen Organen (Verwaltungsrat und Kontrollstelle) zugewiesen sind. Der Verwaltungsrat als Geschäftsführungs- Vertretungsorgan ist zur Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung verpflichtet. Im türkischen Recht ist es möglich, zu dieser Ausführungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder in Art. 336 Abs. 1 Nr. 4 THGB eine gesetzliche Grundlage zu finden. Dort ist nämlich vorgeschrieben, daß die Verwaltungsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern haften, wenn sie die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung ohne Grund unterlassen haben. Im türkischen Aktienrecht ist es wie im deutschen Aktienrecht den rechtmäßigen Beschlüssen der Generalversammlung eine haftungsausschließende Wirkung zuzuerkennen. Nach fast einhelliger Lehre der türkischen Literatur liegen solche für die Verwaltungsratsmitglieder bindenden Beschlüsse der Generalversammlung, d.h. rechtmäßige Beschlüsse, erst dann vor, wenn sie weder nichtig noch anfechtbar noch offensichtlich gesellschaftsschädigend sind.⁵⁴

b) Nichtig Generalversammlungsbeschlüsse(GV-Beschlüsse)

Im THGB sind sie Gründe der Nichtigkeit der GV-Beschlüsse im Gegensatz zum deutschen AktG nicht aufgezählt. Der Gesetzgeber überläßt diese Aufgabe der Lehre und Judikatur. In der türkischen Literatur werden für die Nichtigkeit der GV-Beschlüsse diverse Abgrenzungskriterien aufgestellt.⁵⁵ Die herrschende Lehre geht aber von den Bestimmungen der Art. 19 und 20 TOG aus. Nach diesen Artikeln, die nicht nur auf Verträge, sondern auch auf andere zivilrechtliche Verhältnisse anwendbar sind, sind alle Beschlüsse (und Verträge) nichtig, die gegen zwingende, unabänderliche Gesetzbestimmungen, gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen oder das Recht der Persönlichkeit verletzen. Stellen die Verwaltungsmmitglieder infolge einer sorgfältigen Überprüfung fest, daß der GV-Beschluß aus einem dieser erwähnten Gründe nichtig ist, so haben sie aufgrund des Art. 336 Abs. 1 Nr. 4 THGB die Ausführung dieses Beschlusses zu unterlassen.

54 Çamoğlu, Doz. S. 53 ff.; Mimaroglu, Diss. S. 63 ff.; Helvacı, Diss. S. 61 ff.; Moroğlu, Kararların Hükümsüzlüğü S. 117 ff.

55 Poroy/Tekinalp/Çamoğlu, Ortaklıklar, S. 340 ff.; Moroğlu, Kararların Hükümsüzlüğü S. 42 ff.; Arslanlı, AŞ Organizasyonu S. 78 ff.; İmregün, Kara Ticaret S. 318 ff.; Ansay, AŞH S. 192 ff.

c) **Anfechtbare GV-Beschlüsse**

Das THGB schreibt in Art. 381 -im Gegensatz zur Nichtigkeit- die Gründe für die Anfechtung vor. Demnach sind die GV-Beschlüsse anfechtbar, wenn sie gegen die Bestimmungen von Gesetz oder Satzung verstoßen oder wenn sie die Grundsätze von Treu und Glauben verletzen. Berechtig sind für die Anfechtungsklage (Art. 381 THGB): 1. unter bestimmten Umständen die Aktionäre 2. Der Verwaltungsrat 3. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrats und der Kontrollstelle, wenn die Ausführung der Beschlüsse die persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Kontrollstelle zur Folge haben könnte. Die Anfechtungsklage muß gem. Art. 381 Abs. 1 THGB innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Beschlusses erhoben werden. Diese dreimonatige Frist ist jedoch keine Verjährungsfrist, sondern eine Ausschlußfrist.⁵⁶ Stellen die Verwaltungsratsmitglieder bei der sorgfältigen Überprüfung des Generalversammlungsbeschlusses fest, dass er gegen Gesetz, Satzung oder den Grundsatz von „Treu und Glauben“ verstößt, so können sie im türkischen Aktienrecht nach ihrem pflichtbewußten Ermessen unter vier Möglichkeiten auswählen:

1. Sie können zuerst eine Klage auf Feststellung der Anfechtbarkeit des GVBeschlusses erheben. Diese Klage ist insbesondere in den Fällen besonders empfehlenswert, in denen die Anfechtbarkeit des Beschlusses nicht offensichtlich erkennbar ist. Dies ist zumal bei den Beschlüssen der Fall, die gegen den Grundsatz von „Treu und Glauben“ verstoßen.

2. Sie können aber auch den Ablauf der Anfechtungsfrist abwarten, wenn dies in den Interessen der Gesellschaft ist.

3. Sie können weiterhin die GV auf die Anfechtbarkeit ihres Beschlusses hinweisen und von ihr einen neuen, rechtmäßigen Beschluß verlangen.

4. Schließlich können sie auch eine Anfechtungsklage gegen den GV-Beschluß erheben.

Ist folglich die Ausführung eines mangelhaften Beschlusses geeignet, die Gesellschaft zu beeinträchtigen, so können die Verwaltungsratsmitglieder zur Anfechtung des Beschlusses als verpflichtet angesehen werden. Nach herrschender Lehre⁵⁷ im türkischen Recht haften die Verwaltungsratsmitglieder grundsätzlich

56 Moroğlu, Kararların Hükümsüzlüğü S. 175.

57 Çamoğlu, Doz. S. 56 ff.; Moroğlu, Kararların Hükümsüzlüğü S. 116 ff. und 202 ff.; Helvacı, Diss. S. 62 ff.

für den aus der Ausführung der anfechtbaren Beschlüsse der GV entstandenen Schaden. Nach dieser herrschenden Lehre ist es für die Haftung entscheidend, daß die Anfechtbarkeit des jeweiligen Beschlusses klar ersichtlich ist. Bei den gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßenden Beschlüssen der GV ist die Anfechtbarkeit nicht schwer zu erkennen. Bei gegen Treu und Glauben verstoßenden Beschlüssen sollte man die Entscheidung sicherheitshalber, wie erwähnt, anhand einer Feststellungsklage dem Gericht überlassen.

Nach herrschender Lehre⁵⁸ der türkischen Literatur reicht allein die Überprüfung auf die Rechtmäßigkeit hin für die Haftungsbefreiung der Verwaltungsratsmitglieder aufgrund der Ausführung des GV-Beschlusses nicht aus. Aus der grundsätzlichen, sorgfältigen und der Gesellschaft treuen Leitungspflicht folgt demnach weiterhin eine allgemeine Überprüfungspflicht daraufhin, ob der Inhalt und die Wirkungen des rechtmäßigen GV-Beschlusses den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft. Ergibt sich aus der Überprüfung, daß der Beschluß „offensichtlich“ den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, so sind die Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet, die Ausführung nach Art. 336 Abs. 1 Nr. 4 THGB zu verweigern, die Gesellschaft darauf hinzuweisen und einen neuen Beschluß zu verlangen. Halt aber die GV trotz des Verlangens des Verwaltungsrats nach einem neuen Beschluß, ohne Bedenken, wegen der Ausführung von der GV in Anspruch genommen zu werden, ausführen.⁵⁹

VI) Haftung der Mitglieder des Vorstands/ Verwaltungsrates gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft

1) Nach deutschem Aktienrecht

a) Allgemeine Bemerkungen

In den bisherigen Ausführungen war hauptsächlich von der Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft die Rede. Diese Thematik wird bekanntlich in den ersten vier Absätzen des § 93 AktG behandelt. Darüber hinaus beinhaltet § 93 AktG in seinem vorletzten, fünften Absatz eine interessante Regelung. Demnach können die Gläubiger der Gesellschaft den der Gesellschaft zustehenden Ersatzanspruch geltend machen, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können und die gröbliche Verletzung

58 Çamoğlu, Doz. S. 50 ff.; Helvacı, Diss. S. 65ff.; Mimaroglu, Diss. S. 66 ff.

59 Çamoğlu, Doz. S. 51; Mimaroglu, Diss. S. 68.

der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gegeben ist. Im Folgenden seien die Rechte der Gläubiger gegenüber den Mitgliedern des Vorstands im Einzelnen dargelegt. Diese Regelung soll vermeiden helfen, daß die Gesellschaft den Anspruch gegen das schuldige Vorstandsmitglied unter den Tisch fallen läßt.⁶⁰ Die Gesellschaft wird nämlich durch den Aufsichtsrat gerichtlich vertreten und dieser kann unter Umständen von dem ihm nahestehende Vorstandsmitgliedern beeinflusst werden. Die Folge wäre dann, daß die den Gläubigeranspruch absichernde Kapitalgrundlage der Gesellschaft gemindert würde.

b) Die Besonderheiten des Verfolgungsrechts des Gläubigers gegenüber dem Anspruch der Aktiengesellschaft

1. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, daß das Klage-recht des Gläubigers auf Ersatz des Gesellschaftsschadens subsidiär ist. Die Subsidiarität besteht darin, daß der Gläubiger den der Gesellschaft zustehenden Anspruch nur dann geltend machen kann, wenn dieser von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangt hat.

2. Des weiteren kann die Ersatzpflicht weder auf dem Wege des Verzichts noch des Vergleichs noch der Entlastung der Vorstandsmitglieder durch die Hauptversammlung (§ 120 AktG) dem Gläubiger gegenüber aufgehoben werden.

3. Schließlich entsteht das unmittelbare Verfolgungsrecht nur dann, wenn die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gröblich verletzt haben.

c) Die Voraussetzungen des Verfolgungsrechts des Gläubigers

1. Vor allem muß der klagende Gläubiger die Eigenschaft eines Gläubigers gegenüber der Gesellschaft aufweisen.

2. Des weiteren setzt § 93 Abs. 5 AktG voraus, daß die Gesellschaft gegen ein Vorstandsmitglied einen Ersatzanspruch nach § 93 Abs. 2 oder Abs. 3 AktG hat.

3. Für die Entstehung vom Verfolgungsrecht des Gläubigers muß sich schließlich die wichtigste und für das deutsche Aktienrecht „charakteristische Voraussetzung“, nämlich daß der Gläubiger trotz seiner fälligen Forderung keine Befriedigung von der Gesellschaft erlangen kann, erfüllt werden. Für diese Voraussetzung

⁶⁰ Godin-Wilhelmi, § 93 Anm. 28 Aktiengesetz; Golling, Diss. S. 91; Dhonau, Diss. S. 42.

reicht es aber nicht, daß die Gesellschaft trotz der Fälligkeit der Forderung die Befriedigung ihres Gläubigers, aus welchem Grund auch immer, ablehnt oder ihr ausweicht (Leistungsunwilligkeit). Der Gläubiger muß insofern beweisen, daß die Gesellschaft objektiv nicht mehr in der wirtschaftlichen Lage ist, die fällige Forderung des Gläubigers zu befriedigen.⁶¹

2) Nach türkischem Recht

a) Allgemeine Bemerkungen

Nach dem türkischen Aktienrecht sind diejenigen Verwaltungsmitglieder, die durch ihre pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung der Gesellschaft einen Schaden zugefügt haben, im Gegensatz zum deutschen Aktienrecht nicht nur gegenüber der Gesellschaft und deren Gläubigern, sondern auch dem einzelnen Aktionär gegenüber gesamtschuldnerisch verantwortlich. Dies ist insoweit dem unzweideutigen Wortlaut des Art. 336 Abs. 1 Satz 2 THGB zu entnehmen. Das selbständige Klagerecht des reflexweise geschädigten Gesellschaftsgläubigers -sowie des reflexweise geschädigten einzelnen Aktionärs- gegen die verantwortlichen Verwaltungsratsmitglieder trägt, in erster Linie zur Erhaltung des Gesellschaftsvermögens bei und dient somit dem Schutz der Interessen der Gläubiger und der Minderheitsaktionäre. Wäre nämlich nur die Gesellschaft klageberechtigt, so würden die verantwortlichen Verwaltungsratsmitglieder insbesondere bei der AG, in der die überwiegende Mehrheit der Anteile in den Händen eigener Aktionäre ist, aus persönlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Durch die Einräumung des Klagerechts gewährt also der Gesetzgeber ein unmittelbares Schutzmittel gegen die Mehrheitsaktionäre. Neben dieser Schutzfunktion kommt der Klage des Gläubigers sowie des einzelnen Aktionärs noch die Funktion der mittelbaren Kontrolle über die Geschäftsleitung des Verwaltungsrats zu. Der einzelne Aktionär und Gläubiger kann sein Klagerecht als Druckmittel anwenden und die Verwaltungsratsmitglieder zur korrekten Geschäftsleitung zwingen.

b) Die Voraussetzungen der Gläubigersklage im Sinne des Art. 309 THGB

Nach der Fassung des Art. 309 THGB müssen die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, damit ein Gläubiger die

61 Hefermehl, § 93 Anm. 71 Komm. AktG; Mertens, § 93 Anm. 144 Kölner Komm.; Wiesner, § 26 Anm. 27 S. 225 Münchener; Hüffer, § 93 Anm. 33 AktienG.

verantwortlichen Verwaltungsmitglieder auf Ersatz des mittelbaren Schadens belangen kann:

1. Der Gläubiger muß gegen die Gesellschaft eine auf Geld gerichtete oder zumindest in eine Geldforderung übergehbare Forderung haben. Wie im deutschen Recht kommt es hier auch auf den Rechtsgrund der Forderung nicht an.

2. Die im türkischen Aktienrecht charakteristische Voraussetzung für die Gläubigersklage –sowie die Aktionärsklage– aus mittelbarem Schaden ist das Vorliegen von Substanzverlusten am Gesellschaftsvermögen, d.h. das Vorliegen eines Gesellschaftsschadens. Liegen die oben angeführten zwei Voraussetzungen vor, so kann der Gläubiger gegen die verantwortlichen Verwaltungsmitglieder eine Klage auf Ersatz des mittelbaren Schadens erheben. Nach dem klaren Wortlaut des Art. 309 THGB muß die Ersatzleistung im Gegensatz zum deutschen Recht nicht an den Gläubiger selbst, sondern an die Gesellschaft erfolgen.

c) Der Ersatzanspruch des Gesellschaftsgläubigers nach § 93 Abs. 5 AktG im Vergleich zum Ersatzanspruch des Gesellschaftsgläubigers nach Art. 309 THGB

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Rechtssysteme zusammenfassend hervorgehoben. Es stellen sich grundsätzlich wie folgt dar:

1. Nach deutschem und türkischem Recht bildet der Anspruch des Gesellschaftsgläubigers gegen die verantwortlichen Mitglieder der Verwaltung ein Akzessorium zu seiner Forderung gegen die Gesellschaft. Daher verliert der Gläubiger durch die Abtretung seiner Forderung an einen Dritten auch den Schadenersatzanspruch gegen die Verantwortlichen. Hiergegen ist das aus diesem Anspruch des Gläubigers fließende Klagerecht nach deutschem Recht im Gegensatz zum türkischen Recht subsidiär. Der Gläubiger kann nach deutschem Recht seinen Anspruch gegen die Verantwortlichen nur unter der Bedingung geltend machen, daß er wegen seiner fälligen Forderung von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen kann, das heißt, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Im türkischen Recht dagegen kann der Gesellschaftsgläubiger ohne eine solche Bedingung den Schädiger auf den Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch nehmen.

2. Ein anderer Unterschied zwischen türkischem und deutschem Recht ergibt sich aus den Voraussetzungen für das Verfolgungsrecht des Gesellschaftsgläubigers. In § 93 Abs. 5 AktG ist

nämlich die Geltendmachung des Ersatzanspruches durch den Gläubiger im Vergleich zu Art. 309 THGB erschwert. Demnach steht dem Gesellschaftsgläubiger ein Verfolgungsrecht nur unter zwei alternativen Bedingungen zu, nämlich wenn das Vorstandsmitglied einen der schweren Verstöße des § 93 Abs. 3 AktG begangen hat oder in allen anderen Fällen, wenn es seine Sorgfaltspflicht gröblich verletzt hat. Dagegen kann der Gesellschaftsgläubiger nach türkischem Recht die Mitglieder des Verwaltungsrats in Anspruch nehmen, wenn infolge irgendeines pflichtwidrigen Verhaltens eines Verwaltungsratsmitglieds ein tatsächlicher Substanzverlust am Gesellschaftsvermögen entstanden ist. Diesbezüglich spielt somit im THGB weder die Art der Schadenszufügung noch die Art des Verschuldens des Schädigers eine Rolle.

3. Des weiteren unterscheidet sich das deutsche Recht vom türkischen Recht auch darin, daß der Gesellschaftsgläubiger nach ersterem den Schadenersatzanspruch der Gesellschaft bis zur Höhe seiner eigenen Forderung einschließlich der damit verbundenen Unkosten und Zinsen geltend machen kann, und zwar unter Leistung an sich selbst, während nach türkischem Recht der Gesellschaftsgläubiger den kompletten Schaden, den die Gesellschaft erlitten hat, unter Leistung an die Gesellschaft einklagen kann.

VII) Haftung gegenüber dem einzelnen Aktionär

1) Nach türkischem Aktienrecht

Der türkische Gesetzgeber hat das Klagerecht der Gesellschaftsgläubigers und des einzelnen Aktionärs aus mittelbarem Schaden in denselben Normen des THGB, und zwar in den Art. 336, 340 und 309 verankert. Die Voraussetzungen der Klage des einzelnen Aktionärs sind:

1. Die Grundlage der Klage des einzelnen Aktionärs –wie die der Klage des Gläubigers- bildet der Substanzverlust im Gesellschaftsvermögen, d.h. der unmittelbare Schaden der Gesellschaft. Denn aufgrund seiner Rechtsbeziehung zur Gesellschaft wirkt dieser Schaden der Gesellschaft reflexweise(mittelbar) auf die finanzielle Situation des einzelnen Aktionärs, indem der innere Wert seiner anteilmäßigen Beteiligung vermindert wird.

2. Die Klage des Aktionärs setzt weiterhin voraus, daß der Klagende zur Zeit der Erhebung der Klage die Eigenschaft eines „Aktionärs“ besitzt.

Aufgrund der Möglichkeit, daß nicht nur die direkt geschädigte Gesellschaft, sondern auch jeder einzelne Aktionär den Ersatz des Schadens gerichtlich verlangen kann, wird der Schutz der Interessen der Minderheit gegenüber der Mehrheit realisiert. Es kommt nämlich in den Publikumsgesellschaften sehr häufig vor, daß die Mehrheit der Aktionäre aus diversen Gründen auf den Ersatzanspruch gegenüber den verantwortlichen Verwaltungsmitgliedern verzichtet. In einem solchen Fall kommt die Klage des Gesellschaftsgläubigers sehr selten zu Hilfe, denn der Gläubiger als außenstehender Dritter erfährt von den Umständen, die die Verantwortlichkeit des Verwaltungsratsmitglieds begründen, entweder gar nicht oder zu spät. So kommt also die Aktionärsklage als einziges Mittel in Frage, die infolge des pflichtwidrigen Verhaltens eines Verwaltungsratsmitglieds der Gesellschaft verloren gegangenen Vermögenswerte wieder ins Gesellschaftsvermögen zurückzubringen.

2) Nach deutschem Recht

In den vorstehenden Ausführungen wurde mehrmals zum Ausdruck gebracht, daß das deutsche Aktiengesetz keine der Regelung des Art. 309 THGB entsprechende Bestimmung enthält, die es vorschreibt, daß der einzelne Aktionär den ihm infolge der Schädigung der Gesellschaft entstandenen Schaden gegen die verantwortlichen Verwaltungsmitglieder einklagen kann. In diesem Zusammenhang ist das türkische für das deutsche Aktienrecht vorbildlich.

Gesamtergebnisse und Schlussbemerkungen:

Aufgrund der in der vorliegenden Arbeit gewonnenen Erkenntnissen lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassend aufführen:

1) Im deutschen Aktienrecht steht das Vorstandsmitglied in einem doppelten Rechtsverhältnis zur Aktiengesellschaft. Das erste Rechtsverhältnis wird als körperschaftliches Bestellungsverhältnis (Organverhältnis) und das zweite als schuldrechtliches Anstellungsverhältnis bezeichnet. Die sich aus dem § 93 AktG ergebende Haftung beruht auf dem organ- bzw. körperschaftlichen Verhältnis.

2) Nach der Auffassung der türkischen herrschenden Lehre besteht zwischen dem Verwaltungsratsmitglied und der Aktiengesellschaft ein einheitliches, zwei Komponenten implizierendes Vertragsverhältnis. Sowohl im deutschen als auch im türkischen Aktienrecht beginnt die Haftung des Verwaltungsratsmitglieds mit der Entstehung des organschaftlichen Verhältnisses und endet dann wieder mit der Beendigung desselben.

3) Die in § 93 Abs. 1 AktG geregelte Sorgfaltspflicht eines Vorstandsmitglieds ist eine über die in § 276 BGB und in 347 HGB vorgeschriebene Sorgfalt hinausgehende, erhöhte und objektivierte Sorgfalt. Demnach hat das einzelne Vorstandsmitglied bei seiner Geschäftsführung diejenige Sorgfalt walten zu lassen, die ein seinen Aufgaben gewachsener, in der verantwortlich leitender Position befindlicher Verwalter eines fremden Vermögens gerade bei einem nach Größe und Branche gleichartigen Unternehmens nach allgemeinen Verkehrsanschauungen zu beachten hat. Der Sorgfaltsmaßstab, der in Bezug auf ein Verwaltungsratsmitglied bei der Leitung der Gesellschaft angewandt wird, ist auch im türkischen Aktienrecht ein objektiver. Demnach hat es die Sorgfalt eines vernünftigen und gewissenhaften Geschäftsmannes unter gleichen Umständen walten zu lassen.

4) § 93 Abs. 3 hebt neun besondere Tatbestände hervor, die grundsätzlich die Verstöße gegen die Vorschriften, die der Sicherung und Erhaltung des Grundkapitals dienen, erhalten. Diesen Tatbeständen kommen eine beweisrechtliche und eine materiellrechtliche Bedeutung: zum einen wird in diesen Tatbeständen die Beweislast für den Schaden gesetzlich umgekehrt, zum anderen haften die Vorstandmitglieder in den besonderen Tatbeständen des Abs. 3 gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft nur bei grober Fahrlässigkeit. Art. 336 Abs. 1 THGB zählt vier besondere Haftungstatbestände enumerativ auf. Die rechtliche Bedeutung dieser besonderen Tatbestände ist eine doppelte. Auf der einen Seite enthalten sie eine grobe Verletzung der verschiedenen wichtigen Verwaltungspflichten, denen unvermeidbare Grundsätze des Aktienrechts zugrundeliegenden oder deren Einhaltung in beweisrechtlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung ist. Auf der anderen Seite bleibt die gesamtschuldnerische Haftung bestehen, auch wenn die Erfüllung dieser in Art. 336 Abs. 1 THGB aufgezählten Pflichten auf ein Verwaltungsratsmitglied übertragen worden ist.

5) Die förmliche Maßnahmen zur Aufteilung und Delegation der Verwaltungskompetenzen bewirken im türkischen Recht in der Regel eine Haftungsbeschränkung. Die Konsequenzen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, denen die Vorbereitung und Ausführung von Verwaltungsratsbeschlüssen oder die Überwachung von Geschäften zugewiesen werden. Die Maßnahme der Bildung solcher Ausschüsse ruft keine Haftungsbeschränkung hervor. Die Haftung bleibt mithin ungeteilt, also dem Gesamtverwaltungsrat solidarisch.

b) Die zulässige Arbeitsaufteilung unter den Verwaltungsratsmitgliedern bedeutet grundsätzlich eine Beschränkung der Haftung auf den eigenen Kompetenzbereich. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist im Prinzip nur für seinen eigenen Kompetenzbereich verantwortlich, jedoch trifft das einzelne Verwaltungsratsmitglied eine allgemeine Überwachungspflicht für den Kompetenzbereich seiner Verwaltungsratskollegen. Der Gesamtverwaltungsrat trägt für die Zweckmäßigkeit der Aufgabenverteilung die solidarische Verantwortung, wenn die Verteilung nicht durch die statutarische Bestimmung erfolgt ist.

c) Die zulässige Kompetenzdelegation gem. Art. 319 Abs. 2 THGB erfordert zwei formelle Voraussetzungen, nämlich einerseits die statutarische Ermächtigung des die Delegation vornehmenden Organs (d.h. des Verwaltungsrats und der Generalversammlung) und andererseits den jeweiligen Beschluß des ermächtigten Organs.

d) Im türkischen besteht anders als im deutschen Aktienrecht die Möglichkeit, einen Teil der Gesellschaftsangelegenheiten, welche die Ausführung betreffen, dem Direktor im Sinne von Art. 346 THGB zu übertragen. Der Direktor haftet grundsätzlich für den Schaden, den er bei der Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten verursacht hat, persönlich. Die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder beschränkt sich dagegen auf die Auswahl, Überwachung und unzulässige Betreuung des Direktors. Auch im deutschen Aktienrecht ist es zulässig, die Aufgaben des Vorstands unter seinen Mitgliedern zu verteilen. Das setzt aber formell eine diesbezügliche Bestimmung in der Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstands voraus. Im deutschen Aktienrecht wirkt die Geschäftsverteilung auch haftungsbeschränkend. Jedes Mitglied des Vorstands trägt in erster Linie für den ihm zugewiesenen Arbeitsbereich die volle Verantwortung. Es hat in diesem Bereich die laufenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auszuführen. Die Haftung der übrigen Mitglieder des Vorstands beschränkt sich auf eine allgemeine Überwachungspflicht in diesem für sie an sich fremden Bereich. Bei unzulässiger Arbeitsverteilung ändert sich prinzipiell nichts an dem Grundsatz der gesamtschuldnerischen aktienrechtlichen Haftung aller Vorstandsmitglieder. In deutschem Aktienrecht hat der Vorstand keine Befugnis, die Angelegenheiten der Geschäftsführung im ganzen oder Teilbereichen an eine oder mehrere Personen, also an Mitglieder des Vorstands im Sinne des türkischen Modells zu delegieren. Es können jedoch laufende Verwaltungsaufgaben des Tagesgeschehens sowie die Vorbe-

reitung und Ausführung von Führungsentscheidungen an leitende Angestellte delegiert werden. Die leitenden Angestellten sind Erfüllungshilfen der Gesellschaft. Die Vorstandsmitglieder haften für den der Gesellschaft durch die leitenden Angestellten zugefügten Schaden nur, wenn sie bei der Auswahl, der Anweisung und der Überwachung der Angestellten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht angewandt haben.

6) Im deutschen Aktienrecht haften die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gegenüber nicht, wenn infolge der Ausführung eines gesetzmäßigen Beschlusses der Hauptversammlung ein Schaden eingetreten ist. Gesetzmäßig sind in diesem Sinne die Beschlüsse, wenn sie weder nichtig noch anfechtbar sind und wenn sie die Hauptversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gefaßt hat. Die Ausführung der unanfechtbar gewordenen Beschlüsse befreit die Vorstandsmitglieder von ihrer Haftung nicht, wenn sie anfänglich für die Gesellschaft schädlich waren und trotzdem nicht angefochten worden sind. Die Verwaltungsmitglieder haben im türkischen Aktienrecht die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen, wenn sie weder anfechtbar noch nichtig noch offensichtlich für die Gesellschaft schädlich sind. In allen drei Punkten treffen die Vorstandsmitglieder eine summarische Überprüfung. Ist der Beschluß der Generalversammlung rechtmäßig und mit den Interessen der Gesellschaft konform, so haften die Verwaltungsmitglieder für den aus der Ausführung folgenden Schaden der Gesellschaft gegenüber nicht. Haben dagegen die Verwaltungsratsmitglieder die Anfechtung des anfechtbaren Beschlusses pflichtwidrig unterlassen, so haften sie für den aus der Ausführung des unanfechtbar gewordenen Beschlusses entstandenen Schaden sowohl der Gesellschaft als auch der Aktionären und Gläubigern gegenüber. Stellt sich nach der summarischen Überprüfung heraus, daß der Beschluß den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, so haben die Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich die Generalversammlung darauf hinzuweisen und einen neuen Beschluß zu verlangen. Besteht die Generalversammlung trotzdem auf den alten Beschluß, so haben sie diesen alten Beschluß auszuführen, ohne daß sie wegen der Ausführung zur Verantwortung gezogen werden könnten.

7) Im deutschen Aktienrecht können die Gläubiger den der Gesellschaft zustehenden Ersatzanspruch geltend machen, wenn sie trotz Fälligkeit der Forderung von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können und eine gröbliche Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gegeben ist. Der Gläubiger der Gesellschaft macht den Anspruch der Ge-

sellschaft in eigenem Interesse und in eigenem Namen geltend. Im türkischen Aktienrecht können die Gläubiger der Gesellschaft auch den ihnen durch die Schädigung der Gesellschaft reflexweise (mittelbar) entstandenen Schaden geltend machen. Dieses Klagerecht des Gläubigers sowie des Aktionärs ist im Gegensatz zum deutschen Recht ein selbständiges Forderungsrecht. Die entsprechende Klage richtet sich dabei auf Leistung an die Gesellschaft. Sowohl der Gläubiger der Gesellschaft als auch der einzelne Aktionär können den ganzen Schaden einklagen.

Literaturverzeichnis

1) Die deutschsprachige Literatur

- BARZ/BRÖNNER/KLUG/MELLEROWICZ/MEYER-LANDRUT/SCHILLING/WIEDEMANN/WÜRDINGER: Aktiengesetz, Großkommentar, Band I/1 (§§ 1-75) 3. Aufl., Berlin usw. 1975, und Band I/2 (§§ 76-147), 3. Aufl., Berlin usw. 1970 ff. (Bearbeiter, Großkomm.).
- BAUMBACH, Adolf/HUECK, Alfred: Aktiengesetz, 13. Aufl., München 1968 (Baumbach-Hueck, AktG Komm.).
- BAUMS, Theodor: Der Geschäftsleitervertrag, Köln 1987 (Geschäftsleitervertrag).
- DHONAU, Hans-Gebert: Die Befugnis des Gläubigers zur Geltendmachung des Ersatzanspruches der Aktiengesellschaft gegen ihr Organmitglied, Diss., Mainz 1981 (Diss.).
- DOSE, Stefan: Die Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, 3. Aufl. Köln 1975 (Rechtsstellung).
- DREHER, Meinrad: Die persönliche Verantwortlichkeit von Geschäftsleitern nach außen und die innergesellschaftliche Aufgabenteilung, ZGR 1992 S. 22 ff. (Verantwortlichkeit, ZGR 1992).
- FRELS, Harro: Die Geschäftsverteilung im Vorstand der Aktiengesellschaft, ZHR 1959 (122) S. 8 ff. (Geschäftsverteilung, ZHR 1959).
- GEßLER/HEFERMEHL/ECKHARDT/KROPFF/BUNGEROTH/FUHRMANN/HÜFFER/SEMLER: Aktiengesetz, Kommentar, Band I (§§ 1-75), München 1973 ff. (Bearbeiter, Komm. AktG).

- GEßLER/HEFERMEHL/ECKHARDT/KROPFF: Aktiengesetz, Kommentar, Band II, (§§ 76-147) München 1973 ff. (Bearbeiter, Komm. AktG).
- GODIN/WILHELMI: Aktiengesetz, Kommentar, 4. Aufl. Band I (§§ 1-178), Berlin usw. 1971 (Godin-Wilhelmi, Aktiengesetz).
- GOLLING, Hans-Joachim: Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für ihre Geschäftsführung innerhalb der nicht konzerngebundenen Aktiengesellschaft, Diss., Köln 1968 (Diss.).
- HÜFFER, Uwe: Aktiengesetz, 5. Aufl., München 2002 (Hüffer, AktienG).
- KEMAHLIOGLU, Güner: Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft im türkischen Recht mit Vergleich des deutschen und schweizerischen Rechtes, Diss., München 1964 (Diss.).
- KÖLNER KOMMENTAR: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Band 1 (§§ 1-75) 2. Aufl. Köln usw. 1988 (Bearbeiter, Kölner Komm.).
- KÖLNER KOMMENTAR: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Band 2 (§§ 76-117) 2. Aufl. Köln usw. 1996 (Bearbeiter, Kölner Komm.).
- KÖLNER KOMMENTAR: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Band 3 (§§ 118-147) 2. Aufl. Köln usw.
- LARENZ, Karl: Lehrbuch des Schuldrechts Band II, Besonderer Teil, 12. Aufl., München 1981.
- LENZE, Jürgen: Amtsniederlegung durch das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Diss., Münster 1982 (Diss.).
- MEDICUS, Dieter: Schuldrecht Band II, Besonderer Teil, 7. Aufl., München 1995.
- MIELKE, Werner: Die Leitung der unverbundenen Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main usw. 1990 (Leitung).
- MÜNCHENER HANDBUCH: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4. Aktiengesellschaft, München 1988 (Bearbeiter, Münchener).
- SCHWARZ, Christian: Bestellung und Anstellung der Verwaltungsmitglieder von Kapitalgesellschaften, Diss., Berlin 1983 (Diss.).

SPIEKER, Wolfgang: Die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder eines mehrköpfigen Vorstands in der nicht konzerngebundenen Aktiengesellschaft, DB 1962 S. 927 ff. (Verantwortlichkeit, DB 1962).

2) Die türkischsprachige Literatur

- ANSAY, Tuğrul: Anonim Şirketler Hukuku, 6. Baskı, Ankara 1982 (AŞH).
- ARSLAN, İbrahim: Anonim Şirketlerde Yönetim Yetkisinin Sınırlandırılması, Doktora Tezi, Konya 1994 (Diss.).
- ARSLANLI, Halil: Anonim Şirketler, C II-III, Anonim Şirketlerin Organizasyonu ve Tahviller, İstanbul 1960 (AŞ Organizasyonu).
- ÇAMOĞLU, Ersin: Anonim Ortaklık Yönetim Kurulu Üyelerinin Hukuki Sorumluluğu, Doçentlik Tezi, İstanbul 1972 (Doz.).
- DOMANIÇ, Hayri: Anonim Şirketler Hukuku ve Uygulaması, TTK Şerhi, İstanbul 1988 (Şerh).
- ERİŞ, Gönen: Anonim Şirketler Hukuku, Ankara 1995 (AŞ Hukuku).
- HELVACI, Mehmet: Anonim Ortaklıkta Yönetim Kurulu Üyesinin Hukuki Sorumluluğu, Doktora Tezi, 2. Baskı, İstanbul 2001 (Diss.).
- İMREGÜN, Oguz: Kara Ticaret Hukuku Dersleri, Genel Hükümler, Ortaklıklar, Kıymetli Evrak, İstanbul 1991 (Kara Ticaret).
- MİMAROĞLU, Sait-Kemal: Anonim Şirket İdare Meclisi Azalarının Hukuki Mesuliyeti, Doktora Tezi, Ankara 1967 (Diss.).
- MOROĞLU, Erdoğan: Türk Ticaret Hukuku Kanununa Göre Anonim Ortaklıkta Genel Kurul Kararlarının Hükümsüzlüğü, 2. Baskı, Ankara 1993 (Kararların Hükümsüzlüğü).
- POROY/TEKİNALP/ÇAMOĞLU: Ortaklıklar ve Kooperatif Hukuku, 5. Baskı, İstanbul 1993 (Ortaklıklar).
- PULAŞLI, Hasan: Şirketler Hukuku, 2. Baskı, Konya 1995 (Şirketler Hukuku).
- ÜNAL, Mustafa: Anonim Ortaklıklarda Yönetim ve Yönetim Görevlerinin Murahhaslara Bırakılması, Batider. 1982 C. XI, 1 s. 49 vd. (Murahhaslara Bırakma).

